### Nö Aufzugsordnung 1995

# § 1 Geltungsbereich, Begriffe

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige als Ergänzung der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200.
- (2) Aufzüge sind alle elektrisch, hydraulisch oder ölmotorisch betriebenen Hebeeinrichtungen, die fest in Bauwerke eingebaut sind und einen Fahrkorb (Förderkorb) haben, der an Seilen oder Ketten aufgehängt ist oder von einem oder mehreren Hubzylindern getragen wird und zwischen festgelegten Ebenen in einer vorgegebenen Weise bewegt wird, welche durch die Betätigung der Steuerungseinrichtungen nicht geändert werden kann.
- (3) Fahrtreppen (Rolltreppen) sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Berörderung von Personen in Auf- oder Abwärtsrichtung.
- (4) Fahrsteige sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen Bändern (Paletten, Gurte u.dgl.) zur Beförderung von Personen zwischen Verkehrsebenen, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.
- (5) Durch dieses Gesetz werden weder die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes für Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, öffentliche Schiffahrts- und militärische Anlagen berührt, noch die Zuständigkeit des Bundes für den Arbeitnehmerschutz und die gewerblichen Betriebsanlagen.

### § 2

#### Technische Anforderungen

- (1) Aufzüge, deren Einbau in Bauwerke nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wird, müssen den auf sie zutreffenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in den Richtlinien der Europäischen Union für Aufzüge und Maschinen festgelegt sind; sie dürfen insbesondere
  - o die Stand- und Brandsicherheit der Bauwerke, in die sie eingebaut sind, nicht beeintrachtigen,
  - o das Leben und die Gesundheit von Personen sowie die Sicherheit von Sachen nicht gefährden und
  - o keine Belästigung von Personen verursachen, welche das örtlich zumutbare Maß übersteigt.

Die Landesregierung hat diese technischen Anforderungen im Einzelnen durch Verordnung festzulegen und hiebei ÖNORMEN anzuführen. Um Personen mehr als 2 m hoch oder tief senkrecht befördern zu können, dürfen in Bauwerke nur Aufzüge eingebaut werden. Ausnahmen hievon sind nur bei Theaterbühnen zulässig.

- (2) Aufzüge, deren Einbau in Bauwerke schon vor dem Inkraftreten dieses Gesetzes bewilligt wurde, müssen jeweils der Baubewilligung und den darin angeführten technischen Regeln und Auflagen entsprechen. Änderungen solcher Aufzüge müssen aber den in Abs. 1 angeführten Anforderungen entsprechen und soweit als hiezu erforderlich auch den früher bewilligten Bestand umfassen.
- (3) Wenn im Rahmen einer Instandsetzung oder Änderung eines Aufzuges ein in einer Richtlinie der Europäischen Union für Aufzüge oder Maschinen als Sicherheitsbauteil bezeichneter Bauteil eingebaut wird, dann muß dieser den zutreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen. Die Landesregierung hat die Sicherheitsbauteile in der Verordnung nach Abs. 1 anzuführen.
- (4) Wenn Ereignisse bei Aufzugen der gleichen Bauart darauf schließen lassen, daß die Weiterbenützung einzelner Bauteile eines dem bewilligten Zustand entsprechenden Aufzuges das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährden kann, dann hat die Baubehörde den Austausch dieser Bauteile gegen neue, den nunmehrigen

technischen Anforderungen entsprechende vorzuschreiben. Unter den gleichen Voraussetzungen hat die Baubehörde den Einbau von zusätzlichen Bauteilen vorzuschreiben.

§ 3

## Baubewilligung, Vorprüfung der Antragsbeilagen

- (1) Der **Einbau** sowie jede **wesentliche Änderung** eines Aufzuges bedarf einer Baubewilligung.
- (2) Als wesentliche Änderung gilt die Änderung der Anzahl oder Lage der Halte- oder Ladestellen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, die Stand-, Brand- oder Betriebssicherheit zu beeinflussen, oder den Verwendungszweck betrifft. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln, welche Änderungsmaßnahmen jeweils einer Baubewilligung bedürfen.
- Die Landesregierung hat durch Verordnung den Inhalt der Antragsbeilagen nach den Erfordernissen der Prüfung des jeweiligen Vorhabens zu bestimmen. Diese Antragsbeilagen müssen einem Aufzugsprüfer (§ 8) zur Vorprüfung ihrer Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen Regeln vorgelegt werden. Den Inhalt dieser Vorprüfung die Landesregierung durch Verordnung näher zu rehat geln, wobei sie auf die Richtlinie der Europäischen Union für Aufzüge Bedacht zu nehmen hat. Die Antragsbeilagen dürfen der willigung nur zugrundegelegt werden, wenn der Aufzugsprüfer in ei-Befund ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen Regeln festgestellt und auf jeder einzelnen die Vorlage zur prüfung mit seiner Unterschrift bestätigt hat.

## § 4

## Abnahmeprüfung, Aufzugsbuch

(1) Einen neuerrichteten oder wesentlich geänderten Aufzug hat der Eigentümer einer Abnahmeprüfung durch einen Aufzugsprüfer zu unterziehen. Die Abnahmeprüfung hat sich auf die plangemäße Ausführung und die Einhaltung der in der Baubewilligung angeführten technischen Regeln und Auflagen zu beziehen; die Landesregierung hat ihren Inhalt mit Verordnung näher zu regeln und dabei auf die

Richtlinie der Europäischen Union für Aufzüge Bedacht zu nehmen. Der Aufzugseigentümer hat dem Aufzugsprüfer zur Abnahmeprüfung je eine Ausfertigung oder Kopie der Baubewilligung und ihrer den Aufzug betreffenden mit der Bezugsklausel versehenen Beilagen sowie die notwendigen Hilfskräfte beizustellen. Im Falle der Feststellung eines Mangels, der die Betriebssicherheit gefährdet, ist die Abnahmeprüfung zu unterbrechen und erst nach der Behebung dieses Mangels fortzusetzen.

- (2) Über das Ergebnis der Abnahmeprüfung hat der Aufzugsprüfer einen Befund auszustellen; eine Ausfertigung dieses Befundes ist der Baubehörde als Unterlage für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorzulegen.
- (3) Wenn im Abnahmebefund ein Mangel angeführt ist, dann ist dessen Behebung der Baubehörde durch die Vorlage eines Attests eines hiezu Befugten nachzuweisen.
- (4) Je eine Ausfertigung oder Kopie der Baubewilligung und ihrer den Aufzug betreffenden, mit der Bezugsklausel versehenen Beilagen sowie eine Ausfertigung des Abnahmebefundes sind im Triebwerksraum des Aufzuges aufzubewahren (Aufzugsbuch).

## § 5 Regelmäβige Überprüfung

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, den bewilligungsgemäßen Zustand des Aufzuges regelmäßig von einem Aufzugsprüfer überprüfen zu lassen. Die Zeitabstände zwischen den einzelnen Überprüfungen und deren Inhalt hat die Landesregierung durch Verordnung näher zu regeln.
- (2) Der Aufzugseigentümer hat mit der regelmäßigen Überprüfung seines Aufzuges einen Aufzugsprüfer nach freier Wahl aus dem Verzeichnis nach § 8 Abs. 5 zu betrauen und diesen der Baubehörde mitzuteilen.
- (3) Der Aufzugseigentümer hat dem Aufzugsprüfer die notwendigen Hilfskräfte beizustellen.

- (4) Über das Ergebnis der Überprüfung hat der Aufzugsprüfer einen Befund zu erstellen, der in das Aufzugsbuch einzufügen ist.
- (5) Falls die Überprüfung ein Gebrechen ergibt, das die Betriebssicherheit des Aufzuges beeinträchtigt, dann sind dieses und eine für seine Behebung angemessene Frist in den Befund aufzunehmen. Je ein Nachweis der Behebung des Gebrechens ist dem Aufzugsprüfer zu senden und in das Aufzugsbuch einzufügen. Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der im Befund angeführten Frist hat der Aufzugsprüfer dies der Baubehörde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Falls der Aufzugsprüfer eine wesentliche Änderung des Aufzuges (§ 3 Abs. 2) feststellt, für die keine Baubewilligung vorliegt, dann hat er hievon die Baubehörde zu verständigen.

### § 6

## Außerordentliche Überprüfung

- (1) Die Baubehörde kann eine außerordentliche Überprüfung des Aufzuges durch einen Aufzugsprüfer anordnen, wenn dies notwendig erscheint.
- (2) Unfälle sind der Baubehörde zu melden; im Falle eines Personenschadens hat diese eine außerordentliche Überprüfung anzuordnen.
- (3) Das **Ergebni**s einer außerordentliche Überprüfung ist der **Baubehörde** in jedem Falle **mitzuteilen**.

#### § 7

## Aufzugsbetreuung

Der Aufzugseigentümer hat durch schriftliche Aufträge für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit des Aufzuges und für die ehestmögliche Befreiung von Personen vorzusorgen, die im Falle einer Betriebsstörung im Fahrkorb eingeschlossen werden. Die Landesregierung hat dies mit Verordnung näher zu regeln.

### Außerbetriebnahme, Sperre

- (1) Wenn ein die Betriebssicherheit gefährdendes Gebrechen an einem Aufzug erkannt wird, dann ist der Eigentümer verpflichtet, den Aufzug solange außer Betrieb zu setzen, bis das Gebrechen behoben ist.
- (2) Im Falle einer Meldung eines Aufzugsprüfers nach § 5 Abs. 5, der Feststellung einer Gefährdung der Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Personen nach § 6 Abs. 3 oder der Feststellung des Fehlens der ausreichenden Vorsorge für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit des Aufzuges und für die ehestmögliche Befreiung von Personen nach den Durchführungsbestimmungen zu § 7 hat die Baubehörde den Aufzug mit Bescheid zu sperren. Die Sperre ist wieder aufzuheben, wenn der Baubehörde im ersten oder zweiten Falle ein positiver Überprüfungsbefund vorgelegt und im dritten Falle die ausreichende Vorsorge nach den Durchführungsbestimmungen zu § 7 nachgewiesen wird.

## § 9 Aufzugsprüfer

- (1) Die Landesregierung hat Personen als Aufzugsprüfer zu bestellen, die das beantragen und folgende Befähigung nachweisen:
- o Befugnis eines Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieurs für Elektrotechnik oder Maschinenbau und mindestens einjährige praktische Verwendung im Aufzugsbau oder
- o Zeugnis über die zweite Diplomprüfung der Studienrichtung Elektrotechnik oder Maschinenbau und mindestens zweijährige praktische Verwendung im Aufzugsbau oder
- o Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer höheren technischen Lehranstalt, Fachrichtung Elektrotechnik oder Maschinenbau oder einer Sonderform dieser Lehranstalten und mindestens dreijährige praktische Verwendung im Aufzugsbau.

Der Nachweis der praktischen Verwendung im Aufzugsbau hat in der Regel Tätigkeiten auf folgenden Gebieten zu umfassen:

o Konstruktion und Bemessung mechanischer und elektrotechnischer Anlageteile,

- o Bearbeitung von Schaltplänen (Steuerungs-, Antriebs- und Regelungsbereiche, Sicherheitsstromkreise und dgl.) und
- o Einbau von Aufzügen im mechanischen und elektrotechnischen Bereich.

Er kann aber auch auf eine andere Weise erbracht werden, wenn die nachgewiesenen Tätigkeiten gleichwertig sind, insbesondere durch Zeugnisse über qualifizierte Tätigkeiten auf dem Gebiete der Aufzugsprüfung unter der Leitung eines Aufzugsprüfers.

- (2) Ein Aufzugsprüfer darf in einem Unternehmen tätig sein, das sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzügen, Fahrtreppen oder Fahrsteigen befaßt.
- (3) Wenn der Aufzugsprüfer dies beantragt oder wenn er seine Funktion in Niederösterreich seit mehr als zwei Jahren nicht mehr ausgeübt hat, dann hat die Landesregierung seine Bestellung zu widerrufen.
- (4) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis der Aufzugsprüfer zu führen und dieses zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie jährlich in ihren "Amtlichen Nachrichten" zu verlautbaren.
- (5) Die Höhe des Entgeltes für die Tätigkeit des Aufzugsprüfers unterliegt der freien Vereinbarung.

#### § 10

Aufzüge in gewerblichen Betriebsanlagen

§ 2 Abs. 4 und die §§ 5 bis 8 gelten nicht für Aufzüge, die als Betriebsanlagen gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegen.

#### \$ 11

## Fahrtreppen und Fahrsteige

Die §§ 2 bis 8 und 10 gelten sinngemäß auch für Fahrtreppen und Fahrsteige, soweit sie auf diese zutreffen. An die Stelle des Wortes "Aufzugsbuch" tritt jeweils das Wort "Prüfbuch".

#### § 12

## Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die von Gemeinden als Baubehörden aufgrund dieses Gesetzes zu besorgenden Aufgaben gehören zu ihrem eigenen Wirkungsbereich.

### § 13

## Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Nö Aufzugsordnung vom 18. Mai 1972, LGBl. 8220-0, außer Kraft. Anhängige Verfahren sind aber noch nach deren Bestimmungen zu Ende zu führen.
- (2) Die bisher bestellten oder von hiezu ermächtigten juristischen Personen gemeldeten Aufzugsprüfer gelten als nach § 8 dieses Gesetzes bestellt. Die bisher bestellten Aufzugswärter gelten als nach § 7 bestellt.